

A62/1

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret der Direktorin, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“

Dekret des Direktors Nr. 198 vom 04.12.2025

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Der Direktor des Berufsbildungszentrums "Emma Hellenstainer" Gastronomie und Kulinarik Brixen

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Teambuilding“ für die Zielgruppe 1. Klasse Fachschule Service, 1. Klassen und 2. Klasse Hotelfachschule, 1. Klassen Fachschule Kochen und 1. Klasse Fachschule Konditorei und Bäckerei durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Luftsprung Erlebnispädagogik, Martin Klemisch, welche für ihre Leistung keine MwSt. berechnet für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 6.600 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 und 2026 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Luftsprung Erlebnispädagogik, Martin Klemisch zu einem Gesamtbetrag von 6.600 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit zum Thema Teambuilding
2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens Benjamin Flora, Direktor.

Der Direktor
Benjamin Flora
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens, welches für die Leistung keine MwSt. berechnet:
Luftsprung Erlebnispädagogik, Martin Klemisch

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung:
Teambuilding

Ort: Berufsbildungszentrum "Emma Hellenstainer" Gastronomie und Kulinarik Brixen
Termin/e: 16.12. bis 19.12.2025 und 20.01. bis 22.01.2026
Vergütung: 6.600 Euro

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Der Referent bringt eine außergewöhnlich breite und fundierte Erfahrung in der Erlebnispädagogik mit, die er seit vielen Jahren in unterschiedlichsten Kontexten erfolgreich einsetzt – von Klassenfahrten über Lehrerfortbildungen bis hin zu Projekten mit Erwachsenen. Seine Qualifikationen reichen von zertifizierter Erlebnispädagogik (EOS Freiburg) über systemische Ansätze (planoalto Schweiz) bis hin zu Achtsamkeitstraining und Gewaltfreier Kommunikation nach Marshall Rosenberg. Besonders hervorzuheben ist seine Fähigkeit, Gruppenprozesse intuitiv und gezielt zu begleiten. Er setzt nicht auf starre Methoden, sondern auf situativ passende Impulse, die das Gruppenerleben intensivieren und nachhaltig wirken. Seine Arbeit mit Lehrkräften, Erzieher:innen und Teams zeigt, dass er nicht nur pädagogisch versiert ist, sondern auch ein tiefes Verständnis für gruppendynamische Prozesse besitzt.

Mit seiner Kombination aus fachlicher Expertise, praktischer Erfahrung und persönlicher Leidenschaft für Natur, Bewegung und Kommunikation schafft er ideale Voraussetzungen für wirksames Teambuilding – sowohl im schulischen als auch im beruflichen Kontext.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☐	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)

☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt:

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.